

Das Österreichische Zivilrechtsmediationsgesetz und seine Auswirkungen auf die Praxis

Elisabeth Gaszó

Zusammenfassung

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) trat 2004 in Kraft, mit dem Ziel, die Qualität in der Mediation zu sichern. Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen, die Rechte und Pflichten von „Eingetragenen MediatorInnen“, sowie die Bedeutung und Folgen des Gesetzes stehen im Vordergrund des folgenden Artikels.

1. Entwicklung der Gesetzeswerdung in Österreich – Geschichtlicher Rückblick

Ausgehend vom wachsenden Bedarf nach Alternativen bei Konflikten im familiären Bereich wurde 1993 ein Modellversuch am Bezirksgericht Floridsdorf (BG-Floridsdorf) gestartet, in dessen Rahmen Paare, die eine Scheidung oder Trennung anstrebten, mit Hilfe von „Co-Mediation“ ihre Konflikte regeln konnten. Dieser Modellversuch wurde auch sozialwissenschaftlich begleitet, wobei der Erfolg dieses Projektes zur Folge hatte, dass seit dem Jahr 1997 die Durchführung von Mediation (in Co-Mediation) in familienrechtlichen Konfliktfällen gemäß § 39 c FLAG (Familien Lasten Ausgleichs Gesetz) vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen finanziell gefördert wird, das bedeutet, die MediatorInnen haben abhängig von der Höhe des Familiennettoeinkommens und der Anzahl der Sorgepflichten einen Selbstbehalt zu leisten, der Rest wird dem Mediatorenteam vom Ministerium erstattet.

In dieser Richtlinie, sowie im Eherechts-Änderungsgesetz 1999 und im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2001 kommt der/die MediatorIn bereits explizit vor, wobei hier bereits die Verschwiegenheitspflicht des/der MediatorIn und die Fristenhemmung in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Mediation thematisiert werden.

In beiden oben erwähnten Gesetzesänderungen und in den Förderrichtlinien wurden also schon wesentliche Aspekte der Mediation angesprochen. Anlässlich der Verabschiedung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes im Jahr 2001 wurde das BMJ ersucht, einen Gesetzesvorschlag für eine umfassende Regelung der Mediation vorzulegen. Das Endprodukt von Gesprächen und Verhandlungen zwischen dem BMJ und Vereinigungen, die zum damaligen Zeitpunkt schon im Bereich der Mediation tätig waren, ist

das seit Mai 2004 gültige Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG-BGBl. 29/2003).

2. Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

Das Ziel des Gesetzes war zum einen, ein Qualitätskriterium zu schaffen, indem die Ausbildung der MediatorInnen vereinheitlicht und geregelt wurde. Zum andern sollte das Gesetz im Sinne des Konsumentenschutzes auch potentiellen MediatorInnen Orientierung und Sicherheit vermitteln im Umgang mit dem Instrument „Mediation“.

Das ZivMediatG regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der „Eingetragenen MediatorInnen“ und legt die Rechte und Pflichten der „Eingetragenen MediatorInnen“ fest. Weiters werden die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der vom Ministerium anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge definiert sowie die Agenden des Beirates für Mediation geregelt.

Das ZivMediatG bezieht sich auf jene Anwendungsbereiche, für deren Entscheidung die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind (§1 Abs.2 ZivMediatG). Es gibt allerdings zahlreiche Bereiche, die nicht unter das ZivMediatG fallen, wie z.B. die Schulmediation, Teile der Umweltmediation und der Familienmediation.

Daneben besteht auch nach wie vor die Möglichkeit, als MediatorIn außerhalb des ZivMediatG tätig zu sein. Das führt letztlich dazu, dass in Österreich derzeit zwei Gruppen von MediatorInnen parallel tätig sind: jene, die sich durch eine Eintragung in die BMJ-Liste dem ZivMediatG verpflichtet haben und jene KollegInnen, die auf die Eintragung verzichtet haben. Der Gesetzgeber hat die „Eingetragenen KollegInnen“ mit bestimmten Privilegien ausgestattet, die den MediatorInnen ohne ministerielle Eintragung verwehrt bleiben. So hat der/die „Eingetragene MediatorIn“ das Recht, diesen Titel zu führen (§15 Abs 1 Z 1), kann seine/ihre Verschwiegenheitspflicht absolut wahrnehmen (Entschlagungsrecht im Strafprozess (§152 Abs. 1 Z 5 StPO) und Vernehmungsverbot im Zivilprozess (§320 Z 4 ZPO) Zivil Prozess Ordnung) und bei Beginn einer Mediation in Zivilrechtssachen tritt eine Fristenhemmung (§22 ZivMediatG) in Kraft.